Stolen Women in Medieval England. Rape, Abduction and Adultery

Caroline Dunn, Stolen Women in Medieval England. Rape, Abduction and Adultery, 1100–1500 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought; Fourth Series, Nr. 87), Cambridge (Cambridge University Press) 2013, 272 S., 1 Abb., 8 Tabellen, 60 £

Caroline Dunn hat sich mit ihrer Arbeit zu Vergewaltigung, Entführung und Ehebruch im mittelalterlichen England in einen Themenbereich begeben, der Sensibilität verlangt. Die feministisch beeinflussten Forschungen einer Susan Brownmiller zu diesem Thema, stellten in den 1970er Jahren noch die Rolle der Frau als hilfloses Opfer einer männlich dominierten Gesellschaft in den Mittelpunkt. Roy Porter und Emma Hawkes haben diesen Ansatz wiederholt kritisiert, gerade weil er die Frau als handelndes Subjekt ignoriert. Im Zuge eines gestiegenen Interesses an Kriminalitätsgeschichte vor allem in England und Frankreich begann die Forschung, sich stärker mit den kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen von Verbrechen sowie Normsetzungen durch staatliche Institutionen zu beschäftigen. Insbesondere John Post und Henry Kelly beförderten in den späten 1970er und 1980er Jahren die Erforschung des rechtlichen Diskurses um den Themenkomplex Vergewaltigung. Caroline Dunn schließt an diese Forschungen an, indem sie zentrale Fragestellungen zu rechtlichen Regelungen bezüglich Entführungen und Vergewaltigungen in den Mittelpunkt rückt: Welcher Diskurs steht hinter den Gesetzgebungsprozessen, wie wurden die Gesetzte in der Praxis angewendet und welche Möglichkeiten der Instrumentalisierung gab es für die Zeitgenossen? Bei Dunn treten Frauen als Opfer, aber auch als handelnde Subjekte in Erscheinung, welche den Vorwurf der Vergewaltigung als Druckmittel ausnutzen oder sogar ihre eigene Entführung inszenieren. Auch die männlichen Täter und Beteiligten kommen zur Sprache.

Sowohl das Thema Entführung als auch Vergewaltigung wurden in den letzten Jahrzehnten bereits wiederholt untersucht. Bislang fehlte jedoch eine Studie, die das Phänomen über einen langen Zeitraum in den Blick nimmt und die Entwicklung der Rechtslage, die verwendete Terminologie und die Kontexte von Vergewaltigungs- und Entführungsfällen darstellt.

Für ihre Untersuchung zog Dunn eine Reihe von einschlägigen Quellenbeständen heran, teils aus Editionen, teils aus Originaldokumenten. 96 Prozent der von ihr untersuchten Fälle von Vergewaltigung, Entführung und Ehebruch stammen aus königlichen Gerichtsakten wie den *Patent Rolls*, *King's Bench Rolls* und *Gaol Delivery Rolls*. Insgesamt dienen ihr 1198 Fälle über den Zeitraum von 1100 bis 1500 als Quellengrundlage für ihre Studie.

Im Gegensatz zur älteren Forschung sieht Dunn dabei die Gerichtsquellen nicht als Belege tatsächlicher Ereignisse, sondern vielmehr als »constructed narratives«. Anklageschriften mussten bestimmten rechtlichen Konventionen in Wortwahl und Ausdruck folgen, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Diese Codierung in die entsprechenden Termini erfolgte zumeist durch geschulte juristische Personen und gab daher nur in seltenen Fällen den Wortlaut der Klägerinnen wieder (»The voice of the ravished woman remains largely unheard in these records […]«). Dunn berücksichtigt diese Quellenproblematik, indem sie nicht versucht, das tatsächliche Geschehen in den Quellen zu rekonstruieren, sondern vielmehr den dahinterliegenden rechtlichen Diskurs und die näheren Umstände der Fälle aufarbeitet.

Die breite Untersuchung des verfügbaren Quellenmaterials erlaubt Dunn, nicht nur Schwankungen in der Häufigkeit von Klagen über Entführungen und Vergewaltigungen festzustellen, sondern auch den Wandel der verwendeten Termini. Allerdings liegt das Material nicht im gleichen Umfang

für die gesamte Untersuchungsdauer vor, weshalb sie auf umfangreiche statistische Auswertungen verzichtet. Vereinzelt geben Tabellen einen Überblick über die Häufigkeit von Begriffen und kategorisierten Fällen.

Dunn gliedert ihre Arbeit in sechs Kapitel, die jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung enden. Zwei Appendizes beinhalten die zentralen Rechtstexte und eine Liste der verwendeten Originalquellen. Im ersten Kapitel beschäftigt sich Dunn mit der Terminologie der lateinischen Rechtsbegriffe *raptus* und *abducere.* Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass diese Begriffe bis zum 14. Jahrhundert synonym für sowohl Entführung als auch Vergewaltigung verwendet wurden. Die ältere Forschung habe zu oft Entführung mit Vergewaltigung gleichgesetzt. Das folgende Kapitel umfasst eine Analyse zur Entwicklung der Rechtslage. Schon in der früheren Forschung wurde dargestellt, dass auf Vergewaltigung im hoch- und spätmittelalterlichen England zwar die Todesstrafe stand, diese aber nur äußerst selten vollstreckt wurde. Dunn argumentiert hier dagegen, von einem Versagen des Rechtssystems zu sprechen. Vielmehr sei anzunehmen, dass die Vergewaltigungsklage nicht angestrebt wurde, um die Hinrichtung des Täters zu erwirken, sondern als ein Druckmittel verwendet wurde, um eine außergerichtliche (oft finanzielle) Lösung erzwingen zu können.

Die folgenden drei Kapitel beschäftigen sich nicht nur mit der Rechtsentwicklung bezüglich Entführungen, sondern auch mit dem Prozess der Ausnutzung und Aneignung dieser Regelungen durch vermeintliche Opfer. Dunn macht deutlich, dass die rechtlichen Verschärfungen im 13. und 14. Jahrhundert auf die Sicherung des Erbrechtes abzielten und dafür eine Schwächung der Rechtsposition von Entführungsopfern in Kauf nahmen. Frauen traten jedoch nicht nur als Opfer in Erscheinung, sondern inszenierten vereinzelt ihre eigenen Entführungen durch ihren Geliebten oder ihre Verwandtschaft, um sich aus unliebsamen Ehen und Verlobungen zu befreien. Hinter freiwilligen Entführungen stand jedoch nicht immer der heimliche Geliebte, sondern auch rechtlich legitime Gründe, wie häusliche Gewalt, wiederholter Ehebruch des Ehemannes oder dessen Unfähigkeit, seine Frau materiell zu versorgen. Viele Klagen von verlassenen Ehemännern hingegen dienten dazu, die Abwesenheit ihrer Frau öffentlich zu machen. Sie lösten sich damit nicht nur von ihrer finanziellen und rechtlichen Haftung für ihre entlaufene Ehefrau, sondern erklärten auch ihre Enterbung. Im letzten Kapitel beschreibt Dunn schließlich Fälle, bei denen die Frau bei Konflikten nur noch als Mittel zum Zweck diente. Frauen konnten entführt und von den Tätern als Druckmittel gegen Ehemänner oder Verwandte eingesetzt werden, um Zugeständnisse in einem Rechtsstreit oder den Erlass offenstehender Schulden zu erzwingen. Klagen von Vergewaltigungen oder Entführungen wurden trotz harter Strafen auch frei erfunden und als Druckmittel in bestehenden Auseinandersetzungen verwendet.

Vereinzelt greift Dunn in ihrer Studie auch auf literarische Texte zurück, um den Gerichtsakten eine andere Textgattung gegenüberzustellen. Diese Ausblicke bleiben episodenhaft, verzichten auf eine tiefere Analyse und dienen so lediglich zur Ergänzung der vorgestellten Ergebnisse. Für literaturwissenschaftlich interessierte LeserInnen mag dies als verschenktes Potenzial erscheinen, das Buch interdisziplinär zu öffnen. Wie Dunn in ihrer Einleitung klarstellt, hat sie sich aber ganz bewusst dafür entschieden, den Fokus auf »reale« Gerichtsfälle zu beschränken, was sich positiv in Kürze und Struktur des Buches niederschlägt. Themenbereiche wie Sexualität und Kirche werden lediglich gezielt und nur im Rahmen der Fragestellung eingebracht, was Anknüpfungspunkte für andere Arbeiten und weitere Forschungen bietet.

Dunns Arbeit zeichnet sich durch einen kritischen Umgang mit der komple-

xen Quellengattung der mittelalterlichen Gerichtsakten aus, die uns häufig nur wenige belastbare Informationen zu einem Fall liefern. Sie konzentriert sich dementsprechend auf die Handlungsoptionen von Opfern und Tätern und verweist auf den dahinterliegenden Rechtsdiskurs, anstatt zu versuchen, das tatsächliche Geschehen im Detail zu rekonstruieren. Dass dabei einige interessante Aspekte wie rechtlich legitime Vergewaltigungen im Krieg unbeachtet bleiben, ist nicht nur der Quellengattung, sondern auch ihrem gezielten Fokus geschuldet. Dem positiven Gesamteindruck des Buches tut dies keinen Abbruch.

Mathis Prange (Giessen)